

Satzung über die Bestellung eines Seniorenbeauftragten für die Kreisstadt St. Wendel

Aufgrund des § 12 und 50a des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341) hat der Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel in seiner Sitzung am 16.12.2021 2021 folgende Satzung zur Bestellung eines Seniorenbeauftragten beschlossen:

§ 1

Bestellung eines Seniorenbeauftragten

Um der Interessenvertretung für ältere Menschen gerecht zu werden, bestellt die Kreisstadt St. Wendel gemäß § 5 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 35 Nr. 27 und § 50a KSVG einen Seniorenbeauftragten.

Hierzu schließt die Kreisstadt St. Wendel mit einem freien Träger oder einer Einrichtung der Wohlfahrtspflege (Vertragspartner) eine entsprechende Vereinbarung ab.

§ 2

Rechtstellung

Der Vertragspartner stellt für die Funktion des Seniorenbeauftragten das notwendige und qualifizierte Fachpersonal zur Verfügung.

Die bzw. der Seniorenbeauftragte ist eine hauptamtliche Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter des Vertragspartners mit einem Stellenumfang von 50 % einer Vollzeitstelle.

§ 3

Aufgaben

Der Seniorenbeauftragte soll die Interessen älterer Menschen in allen Lebensbereichen wahrnehmen. Er berät die Stadt in allen Angelegenheiten, die ältere Bürger betreffen. Er soll sich für ein solidarisches, verständnis- und respektvolles Miteinander der Generationen und für die gleichberechtigte, aktive Teilhabe der Senioren am Leben in der Gemeinschaft einsetzen.

Der Tätigkeitsbereich des ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten umfasst des Weiteren folgende Aufgaben:

- Ansprechpartnern bei Anliegen in seniorenspezifischen Angelegenheiten und Vermittlung von Ansprechpartnern und Beratungsstellen in diesen Anliegen
- Integration von Senioren in die Kultur-, Sport- und Freizeitangebote
- Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit Vereinen, Verbänden und ambulanten Hilfsorganisationen

- Netzwerkarbeit mit wichtigen lokalen und regionalen Akteuren der Seniorenarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit den zuständigen Fachämtern der Kreisstadt St. Wendel

Der Seniorenbeauftragte nimmt die ihm übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung wahr.

Er legt der Kreisstadt St. Wendel regelmäßig einen Tätigkeitsbericht vor, aus dem die durchgeführten Maßnahmen und Aktivitäten hervorgehen.

§ 4 Mitwirkungsrechte

Der Seniorenbeauftragte ist vom Stadtrat insbesondere bei den folgenden Beratungen zu hören:

- Seniorengerechte Bauweise unter Beachtung der hierzu erforderlichen Vorgaben
- Verbesserung der Situation für Senioren in allen bestehenden öffentlichen Gebäuden und Anlagen
- Verkehrsangelegenheiten und Verkehrsplanung

§ 5 Finanzierung

Die Kreisstadt St. Wendel fördert anteilig die Beschäftigung einer Fachkraft bei dem Vertragspartner mit dem Anteil von 50% einer Vollzeitkraft. Die Einzelheiten hierzu werden in einer Vereinbarung geregelt.

§ 6 sonstige Regelungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kreisstadt St. Wendel, 16.12.2021

Peter Klär
Bürgermeister